

§ 38 AStV Benutzbarkeit von sanitären Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen

AStV - Arbeitsstättenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 17.11.2017

§ 38.

Es ist dafür zu sorgen, daß Toiletten, Wasch- und Umkleieräume sowie Aufenthalts-, Bereitschafts- und Wohnräume durch andere Nutzungen (zB Lagerungen) nicht in ihrer Benutzbarkeit beeinträchtigt werden.

In Kraft seit 01.01.1999 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at